

Auszug aus dem RRB Nr. 2026-217 vom 10. Februar 2026 zur Netto-Sollarbeitszeit und Schliessung der Büros der Kantonalen Verwaltung im Jahr 2027

Netto-Sollarbeitszeit 2027

Die jährliche Netto-Sollarbeitszeit ergibt sich gemäss §§ 2a und 2b der Verordnung zur Arbeitszeit aus der Brutto-Sollarbeitszeit abzüglich der gesetzlichen Feiertage (gemäss § 2 Ruhetaggesetz), sofern diese nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen und abzüglich der jährlich durch den Regierungsrat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände festgesetzten weiteren bezahlten arbeitsfreien Tage oder Halbtage.

Daraus ergibt sich für das Jahr 2027 eine Netto-Sollarbeitszeit von 2116,8 Stunden (252 Tage zu je 8,4 Std.), welche sich wie folgt verteilen:

Monat	Anzahl Wochen- tage	Anzahl Arbeitstage	Netto Stunden	Feiertage und bezahlte arbeitsfreie Tage an Wochentagen
Januar	21	20	168	Neujahr
Februar	20	19	159,6	Fasnachtsdienstag, Birseck / bez. Laufen resp. Fasnachtsmontag Nachmittag, Fasnachtsmitt- woch Nachmittag
März	23	21	176,4	Karfreitag / Ostermontag
April	22	22	184,8	
Mai	21	18	151,2	Auffahrt / Freitag nach Auffahrt / Pfingstmontag
Juni	22	22	184,8	
Juli	22	22	184,8	
August	22	22	184,8	
September	22	22	184,8	
Oktober	21	21	176,4	
November	22	22	184,8	
Dezember	23	21	176,4	Heiligabend (1,0) / Silvester (1,0)
Total	261	253	2116,8	

Büroschliessung

Die Büros der Verwaltung sind an den gesetzlichen Feiertagen, bezahlten arbeitsfreien Tagen (vgl. Ziffer 2.2) sowie an den angeordneten Kompensationstagen (vgl. Ziffer 2.3.) für den Publikumsverkehr geschlossen.

Mit Ausnahme der hohen Feiertage (§ 2 Ruhetaggesetz) kann an diesen Tagen auf eigenen Wunsch in Absprache mit den Vorgesetzten gearbeitet werden. Für an diesen Tagen – auch angeordnete – geleistete Arbeitszeit, besteht nur Anspruch auf Zulagen gemäss § 33 Verordnung zur Arbeitszeit, wenn es sich um einen gesetzlichen Feiertag (§ 2 Ruhetaggesetz) handelt.